Wie schaffen Sie es, dass Ihre Verträge mit nahen Angehörigen steuerlich anerkannt werden?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Verträge zwischen nahen Angehörigen (z.B. Arbeits-, Darlehens- oder Mietverträge) werden grundsätzlich auch vom Finanzamt anerkannt. Zu den nahen Angehörigen zählen etwa Ehegatten, Lebenspartner, eigene oder adoptierte Kinder, Enkel oder Großeltern und auch Geschwister sowie deren Kinder.

Kosten im Zusammenhang mit solchen Verträgen (z.B. die Lohnkosten für einen im Betrieb angestellten Angehörigen) können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Auch bei Mietvereinbarungen ist - in Grenzen - eine preisgünstige Vermietung bei vollem Werbungskostenabzug möglich.

Wichtig ist jedoch, dass Ihre mit nahen Angehörigen geschlossenen Verträge dem sog. Fremdvergleich standhalten. Das bedeutet, dass auch fremde Dritte den entsprechenden Vertrag zu vergleichbaren Konditionen abgeschlossen hätten. Ob das der Fall ist, prüft das Finanzamt. Wird ein Vertrag mit nahen Ange-hörigen nicht anerkannt, können Sie ggf. die damit zusammenhängenden Kosten (z.B. Werbungskosten bei einer Vermietung) steuerlich nicht geltend machen. Denkbar ist in diesem Fall sogar, dass das Finanzamt eine steuerpflichtige Schenkung annimmt.

|  |  |
| --- | --- |
|  | In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** sehen Sie, welche allgemeinen und - je nach Vertragsart - speziellen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Verträgen mit nahen Angehörigen erfüllt sein müssen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. |

Mit freundlichen Grüßen

